

Editorial

Vertragsnetze: Rechtsprobleme vertraglicher Multilateralität

Welche Änderungen der Rechtsdogmatik sind erforderlich, um die vertragliche Multilateralität von Netzwerkphänomenen zu bewältigen? Welche richterrechtlichen oder legislativen Normierungen sind den Risiken und den Chancen der Vertragsnetze angemessen? In den letzten 20 Jahren ist die Aufmerksamkeit der geistes- und sozialwissenschaftlichen Disziplinen für Netzwerkanalysen spektakulär gewachsen. Nicht nur die Soziologie, die Anthropologie und die Psychologie, sondern auch die Politologie, die Ökonomie und die Rechtswissenschaft interessieren sich in gesteigertem Maße für Vernetzungen. Weshalb das gesteigerte Interesse am Phänomen?

Man kann hier einmal rein empirisch festhalten, dass in vielen Wirtschaftszweigen zahlreiche Hinweise für eine bisher ungekannte Verbreitung von netzwerkmaßigen Arrangements zwischen Unternehmen vorhanden sind. Oft wird diese Beobachtung mit dem raschen Wandel der heutigen Märkte und Technologien in Verbindung gebracht. Darauf hat die Industrie mit tiefgreifenden Reorganisationsprozessen hin zu mehr disaggregierten und deshalb flexibleren Produktionsarrangements, also zu industriellen Netzwerken, reagiert. Vielleicht liegt aber die Faszination, die das Netzwerkphänomen auf die Geistes- und Sozialwissenschaften ausübt, tiefer begründet. Nicht so sehr die empirische Häufigkeit des Netzwerkphänomens als vielmehr der Umstand, dass dieses Phänomen den Rahmen der in Wirtschaft und Gesellschaft gängigen Handlungsformen sprengt, dürfte ausschlaggebend sein. Denn weder lässt sich dieser Koordinationsmodus unter die Kategorie des Marktes noch unter diejenige der Organisation subsumieren.

Damit ist zugleich auch angegeben, mit welchen Schwierigkeiten das Netzwerkphänomen die Rechtswissenschaft konfrontiert. Die seit der industriellen Revolution im Zentrum der juristischen Organisationslehre stehenden Rechtsfiguren, d.h. der Vertrag einerseits und der Verband andererseits, werden diesem Phänomen nicht gerecht. Namentlich vermögen diese Figuren, was zahlreiche vor Gericht getragene Fälle zeigen, die Koordinations- und Haftungsprobleme, die Netzwerke stellen, nicht angemessen zu lösen. Die juristische Praxis muss Lösungen kreieren, die jenseits der klassischen Denktraditionen des Vertrages und des Verbandes angesiedelt sind, ohne dabei bisher auf eine echte Unterstützung durch die Rechtsdogmatik zählen zu können. Dass dabei Konstruktionen entstehen, die juristisch zuweilen als abenteuerlich erscheinen, ist nicht als Kritik zu verstehen, sondern veranlasst zur Aufforderung an die Rechtswissenschaft, dem Netzwerkphänomen adäquate Begriffe und Normierungen zu entwickeln.

Die juristischen Studien, die bisher im nationalen und internationalen Kontext bestehen, erlauben die Aufstellung zweier Thesen, die den roten Faden des hier präsentierten Projektes darstellen: (1) Weil das Netzwerk eine eigentümliche Mischung von Individualzwecken und Kollektivzwecken bildet, ist letztlich das Vertragsrecht und nicht das Verbandsrecht der richtige systematische Ort, um dieses Phänomen rechtlich zu bewältigen. Denn das Vertragsrecht ist ungleich flexibler als das Verbandsrecht,

um den fluktuierenden und dissipativen Charakter des Netzwerkes einzufangen. (2) Allerdings führt der Umstand, dass das Netzwerk nicht nur bipolare Wirkungen, sondern auch multilaterale Effekte zeitigt, zur Feststellung, dass das Vertragsrecht in traditioneller Ausprägung nicht ausreicht, um Netzwerkprobleme umfassend und adäquat zu lösen. Erforderlich ist die Entwicklung eines »Vertragsorganisationsrechts«, das klassisches Vertragsrecht mit verbandsrechtlichen Elementen anreichert. Diese Anreicherung ist gemeint, wenn von der Rechtskategorie des »Vertragsverbundes« die Rede ist.

Die hier versammelten Beiträge waren Gegenstand einer internationalen Konferenz, die Oktober 2005 in Fribourg, Schweiz, stattgefunden hat. Sie streben an, die Diskussion über die juristische Behandlung von Vertragsnetzen über den nationalen Rahmen hinaus auszuweiten. Dabei geht es nicht um einen systematischen Rechtsvergleich verschiedener Länder, sondern um wechselseitige Information und Anregung darüber, mit welchen innovativen Begriffen und Normierungen unterschiedliche Rechtstraditionen auf die Herausforderung der Netzwerke reagieren.

Fribourg und Frankfurt am Main, Juni 2006

Marc Amstutz, Gunther Teubner